

Informationen zum Umgang mit Eisenbahnschwellen II

Verwendung salzgetränkter (kyanisierten) Bahnschwellen

Grundsätzlich werden Bahnschwellen (ohne weitere analytische Prüfung) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährlicher Abfall der Abfallschlüsselnummer (ASN):

17 02 04* - Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - , hier: Holz mit schädlichen Verunreinigungen

und i. S. der Altholzverordnung (AltholzV) Anhang III im Regelfall der Altholzkategorie A IV zugeordnet.

Dem Entsprechend gelten Bahnschwellen als gefährlicher Abfall und sind gemäß §§ 40 ff KrW-/AbfG i.V.m. der Nachweisverordnung (NachwV) auf der Grundlage eines durch die zuständige Behörde bestätigten Entsorgungsnachweises in einer dafür zugelassenen Anlage nachweislich unter Berücksichtigung der AltholzV zu entsorgen.

Nachweis der Unbedenklichkeit (Schadlosigkeit) bei Abgabe von Altholzschwellen durch den Abfallbesitzer:

Um sicher die Besorgnis eines umweltrelevanten Schadstoffaustrages auszuschließen, ist vom Abfallbesitzer im Sinne des § 3 Abs. 6 i.V.m Abs. 4 KrW-/AbfG, nachzuweisen,

1. dass die Altholzschwellen mit Dohnalit behandelt worden sind und/oder
2. welche Holzschutzmittel in welcher Konzentration im Altholz vorhanden sind *).

(* Eine ggf. notwendige analytische Untersuchung der Altholzschwellen sollte durch den Besitzer bezüglich der Parameter: Fluor, Arsen, Kupfer, Chrom, Bor, Quecksilber (letzteres zum Ausschluss der Kyanisierung) sowie PAK im Eluat und im Feststoff erfolgen. Die Probenahme und Analytik haben durch ein akkreditiertes Labor zu erfolgen.

Durch die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde wird nach Vorlage der Ergebnisse geprüft, ob die Altholzschwellen ggf. der ASN 17 02 01 - Holz - zugeordnet werden können. Erfolgte seitens der zuständigen Behörde die Bestätigung der Zuordnung zu genannter Abfallschlüsselnummer, ist für die Verwertung keine weitere Genehmigung oder Bestätigung der für den „Verwerter“ zuständigen Behörde notwendig!

Im Falle der Verwertung ist der o. g. Abfall der ASN 17 02 01 zuzuordnen und als nicht gefährlicher Abfall zu entsorgen. Der Abfall kann an Dritte einschließlich Privatpersonen abgegeben werden und die Abgabe / Übernahme kann mittels Praxisbelegen, z. B. Lieferscheine erfolgen.

(Über die Anordnung eines Nachweises über die Verwertung nach § 45 Abs. 2 KrW-/ AbfG entscheidet die zuständige Behörde im eigenen Ermessen.)

Geschichtliches:

Bei den zu DDR-Zeiten benutzten Tränkmitteln für salzgetränkte Bahnschwellen, die vorwiegend für Industriebahnen eingesetzt wurden handelt es sich um:

- **Dohnalit U** (Natriumfluorid, Kaliumchlorat)
- **Dohnalit UII** (Kaliumhydrogenfluorid, Kaliumdichromat, Natriumfluorid)
- **Dohnalit CKF** (Kupfersulfat, Kaliumdichromat, Kaliumhydrogenkarbonat)
- **Dohnalit UaII** (Kaliumarsenat)
- **Schwellenpaste und Salzpatronen** nach den Vorschriften der Deutschen Reichsbahn zur Nachtränkung i.V.m. TGL 26910 (Natriumfluorid)

Die aufgeführten Chemikalien sind Substanzen, die in der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen gemäß § 4 a Gefahrstoff-Verordnung enthalten sind.

Da seit 1990 auf dem Gebiet der früheren DDR gemäß Auskünften von Holzschutzmittelherstellern keine Neutränkung von Schwellen mit Salzen erfolgte, ist davon auszugehen, dass hier derzeit vorhandene salzgetränkte Bahnschwellen nur mit in der DDR hergestellten Holzschutzmitteln vor 1990 imprägniert wurden. Geht man bei der durchgeführten Holzschutzbehandlung der Altholzschwellen von einer Schutztränkung mit Dohnalit (Wasserlöslichkeit < 10 %) aus, so ist eine schädliche Bodenbelastung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) infolge Schadstoffaustrag aus Schwellen in das Erdreich nicht zu besorgen. Unabhängig davon ist im Hinblick auf einen Kontakt des Bodens mit salzgetränkten Bahnschwellen die Einhaltung bodenschutzrechtlicher Anforderungen im Einzelfall durch die zuständige Behörde zu beurteilen.
